

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 33/24

Memmingen, 18.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.11.2025	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Woringen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Woringen	146	Kempter Straße 8, Gebäude- und Freifläche Gemeinderecht zu einem gan- zen Nutzanteil an den noch unver- teilten Gemeindebesitzungen	0,0369	808

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ort, Lage: 87789 Woringen, Kempter Str. 8

Objekt: Einfamilienhaus und Schuppen

Grundstück: FINr. 146 Gemarkung Woringen, Größe 369 m²

Gebäude: Einfamilienhaus bestehend aus einer Teilunterkellerung, Erdgeschoss, Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss

Gebäude ist mindestens 150 Jahre alt, letzte Modernisierung erfolgte vor ca. 62 Jahren, geringe Raumhöhen (1,91 bis 2,16 m)

Flächen: Wohnfläche 121 m²

Nutzfläche Keller 18 m²

Ausstattung: Wohnhaus mit einfacher, überalterter Ausstattung, keine Zentralheizung, unzureichender baulicher Wärmeschutz (Energieeffizienzklasse H)

Zustand: verschiedene Bauschäden vorhanden, allgemeiner Instandhaltungstau im Innenbereich, an den Fassaden und an der Dacheindeckung,

Wohnhaus ist technisch und wirtschaftlich überaltert,

Schuppen ist baufällig und wertlos,

Außenanlagen sind ungepflegt.

Nutzung: Objekt wird eigengenutzt.;

Verkehrswert: 80.000,00 €

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de

Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.